

## **Satzung des Jugend- und Familienbeirates der Stadt Bad Blankenburg**

### **Präambel**

Aufgrund der § 19 Abs. 1, i. V. m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 502) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 02.11.2011 folgende Satzung des Jugend- und Familienbeirates der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg bildet einen Jugend- und Familienbeirat. Der Jugend- und Familienbeirat ist ein ehrenamtlich wirkendes Gremium, das parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig ist und sich als Interessenvertreter für alle Jugendlichen und Familien Bad Blankenburgs gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit versteht. Er berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung im Bereich der Jugendarbeit und der Belange der Familien. Das Rederecht wird dem Jugend- und Familienbeirat eingeräumt.
- (2) Die Bemühungen des Jugend- und Familienbeirates richten sich insbesondere auf:
- Verbesserung der Freizeitangebote der Jugendlichen und Kinder (öffentliche Plätze u. Spielplätze
  - die Unterstützung der in der Jugendarbeit tätigen Vereine, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen
  - die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Belange der Jugend und Familien in das öffentliche Interesse zu rücken

Die Beratungsgegenstände werden dem Jugend- und Familienbeirat durch den Bürgermeister oder die Stadtverwaltung zugeleitet.

Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf Antrag des Beirates in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates vorgelegt werden.

- (3) Vorschläge und Anregungen des Jugend- und Familienbeirates der Stadt Bad Blankenburg sind von der Stadtverwaltung innerhalb eines geeigneten Zeitraumes oder von den Ausschüssen des Stadtrates in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.
- (4) Der Jugend- und Familienbeirat erhält Gelegenheit, in der Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates zu berichten.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

Dem Jugend- und Familienbeirat der Stadt Bad Blankenburg gehören mit Stimmrecht an:

1. Leiter/in des Jugendhauses
2. Mobiler Jugendarbeiter/in
3. Vertreter des Jugendnetzwerkes
4. Elternvertreter aus der Kindertagesstätte „Fröbelhaus“
5. Elternvertreter aus der Kindertagesstätte „Sebastian Kneipp“
6. Elternvertreter aus der Kindertagesstätte „Interdisziplinäre Frühförderstätte Am Eichwald“
7. Elternsprecher der Grundschule „Friedrich Fröbel“ Bad Blankenburg
8. Schülersprecher der Geschwister – Scholl - Regelschule
9. Schülersprecher des Gymnasium Fridericianum Außenstelle Bad Blankenburg
10. Vertreter der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde „St. Nicolai“
11. Vertreter der Katholischen Kirchgemeinde „Mariä Himmelfahrt“
12. Elternsprecher der Fürstin- Anna- Luise- Schule

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Der Jugend- und Familienbeirat der Stadt Bad Blankenburg wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.  
Sie werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates berufen.
- (2) Bis zur Neuberufung führt der gewählte Jugend- und Familienbeirat die Geschäfte weiter. Die Neuberufung erfolgt durch den Stadtrat spätestens in der 1. Sitzung des Stadtrates nach der konstituierenden Sitzung.

### **§ 4 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Jugend- und Familienbeirat der Stadt Bad Blankenburg ist ehrenamtlich.

### **§ 5 Geschäftsgang**

Der/die Vorsitzende/r beruft den Jugend- und Familienbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Bei dessen/deren Verhinderung wird das Recht zur Ladung auf seine/n Stellvertreter/in übertragen.

Die 1. Sitzung wird vom Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg einberufen.

### **§ 6 Zuwendungen**

Die Stadt Bad Blankenburg übernimmt die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Jugend- und Familienbeirat notwendig sind.

Dazu gehören:

- Fahrtkosten und Übernachtungskosten, die durch notwendige Besuche von Tagungen oder Schulungsveranstaltungen notwendig sind
- notwendige Literatur
- Raummieten für Veranstaltungen, die in der Arbeit Jugend- und Familienbeirates notwendig werden

Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit des Jugend- und Familienbeirat sind vorher mit dem Bürgermeister oder einer von ihm bestimmten Vertretung in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg abzustimmen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 29.11.2011

Stadt Bad Blankenburg

Frank Persike  
Bürgermeister

(Siegel)